

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2024

Nr. 2024/2016

Kriegstetten / Halten: Hochwasserschutz Oesch, Ersatz Oeschbrücke / Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Erschliessungsplan «Ersatz Oeschbrücke in Kriegstetten / Halten» wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2019/1505 vom 24. September 2019 genehmigt. Der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), hat die bestehende Brücke über die Oesch im Jahr 2021 ersetzt. Die bestehende Brücke war baulich in einem schlechten Zustand. Zudem hat die Gefahrenkarte Wasser gezeigt, dass dieser Abschnitt hinsichtlich Kapazität HQ100 (Schutzziel Siedlungsgebiet) ungenügend ist. Die Arbeiten für den Ersatz der Brücke sind mittlerweile abgeschlossen und das Bauwerk wurde abgenommen.

Bei der Ausarbeitung des oben erwähnten RRB konnte das Amt für Umwelt (AfU) die Beiträge von Bund und Kanton nicht zusichern. Auf der Basis des vorliegenden RRB soll die Abrechnung und die Auszahlung der Beiträge erfolgen.

Gemäss **Abrechnung** vom 18. November 2024 belaufen sich die Kosten für den Ersatz der Brücke auf 1'130'628.25 Franken (inkl. MWST.).

2. Erwägungen

Die Kosten von wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern werden nach § 45 ff des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) durch den Regierungsrat geregelt.

Gemäss Richtlinien des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) werden Beiträge an Durchlässe und Brücken geleistet, welche im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes angepasst oder neu gebaut werden müssen. Gestützt auf die Gefahrenkarte Wasser ist der Ersatz der Brücke ein Bestandteil des integralen Hochwasserschutzprojektes an der Oesch und die Anforderungen für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen sind erfüllt. Dasselbe gilt für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen aus dem Wasserbau.

Auf Basis der NFA-Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können an den Ersatz der Brücke 35 % an die anrechenbaren, wasserbaulichen Gesamtkosten ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Der Kantonsbeitrag aus dem Wasserbau beträgt 30 % an diesen Kosten. Im vorliegenden Fall muss der Beitrag vom Kanton mit einem Regierungsratsbeschluss bewilligt werden, da dieser die Schwelle von 100'000.00 Franken übersteigt. Der Mehrwert an den Ersatz der Brücke ist jedoch nicht beitragsberechtigt. Aufgrund des Restwerts der bestehenden Brücke sind 30 % der Gesamtkosten, d.h. 339'188.50 Franken beitragsberechtigt. Daran können Beiträge des Bundes von 35 % oder 118'716.00 Franken (inkl. MWST.) und des Kantons von 30 % oder 101'756.55 Franken in Aussicht gestellt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Anforderungen für die Ausrichtung von Bundes- und Kantonsbeiträgen aus dem Wasserbau sind erfüllt. Die Auszahlung der Beiträge kann auf der Basis der Schlussabrechnung erfolgen.
- 3.2 Das Bundesamt für Umwelt stellt für den Ersatz der Brücke, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, mit der NFA-Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» an den beitragsberechtigten Kosten von 339'188.50 Franken (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35 %, im Maximum 118'716.00 Franken (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023.
- 3.3 Vom Kanton Solothurn wird für den Ersatz der Brücke zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653, unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten von 339'188.50 Franken (inkl. MWST.) ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum 101'756.55 Franken (inkl. MWST.), zugesichert.
- 3.4 Die Finanzierung der verbleibenden 35 % sowie der nicht beitragsberechtigten Kosten ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen.
- 3.5 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des Amt für Umwelt vorliegt. Die Zusammenstellung der Kosten (Excel-Tabelle) und die Rechnungen (pdf-Kopie) mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Post- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende November einzureichen.
- 3.6 Die Pläne des ausgeführten Werkes sind dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital im pdf-Format).
- 3.7 Es werden keine Gebühren erhoben (vgl. § 1 Abs.2 Gebührentarif vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11]).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Verkehr und Tiefbau, Nguyen Anh-Dung, Rüdiger Schütz
 Amt für Umwelt (SF, CD, NB) (3)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Finanzen